

**Amtsblatt der  
Fachhochschule  
Dortmund**

# **FH** **mitteilungen**

5. Jahrgang, Nr. 8, 13. April 1984

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 4. April 1984



STUDIENORDNUNG  
FÜR DEN  
STUDIENGANG WIRTSCHAFT  
AN DER  
FACHHOCHSCHULE DORTMUND  
vom  
4. April 1984

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Qualifikation, Einstufungsprüfung	2
§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Studiendauer	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	5
§ 8 Studienziele	6
§ 9 Studieninhalte und deren Umfang	7
§ 10 Aufbau des Studiums	10
§ 11 Vermittlungsformen	11
§ 12 Diplomprüfung	11
§ 13 Studienplan	18
§ 14 Inkrafttreten	19

Anlage: Studienplan des Studiengangs Wirtschaft

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung stellt den verbindlichen Rahmen für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund dar.
- (2) Grundlagen der Studienordnung sind:
  - das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV. NW. S. 165).
  - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Diplomprüfungsordnung) für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 406).
- (3) Das Studium des Studiengangs Wirtschaft schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt" (Kurzform "Dipl.-Betriebsw.") verliehen.

§ 2

Qualifikation, Einstufungsprüfung

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Wirtschaft wird durch
  - ein Zeugnis der Fachhochschulreife (§ 44 FHG) oder
  - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 FHG)nachgewiesen.
- (2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gemäß § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser

Prüfung ein Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs Wirtschaft aufnehmen.

§ 3

Praktische Tätigkeit  
als Studienvoraussetzung

- (1) Bewerber um einen Studienplatz im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund müssen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen den Nachweis einer praktischen Tätigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung (§ 43 Absatz 2 Satz 2 FHG) erbringen. Gemäß § 3 Diplomprüfungsordnung ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

<u>Zugangsvoraussetzung</u>	<u>Besondere Einschreibungsvoraussetzung</u>
Abschlußzeugnis der Fachoberschule Wirtschaft	keine
-----	
Abitur	- 3 Monate Grundpraktikum (vor Aufnahme des Studiums) und 3 Monate Fachpraktikum (das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen)  - oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
-----	
Abschlußzeugnis einer Fachoberschule anderen Typs	
Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule	- 12 Monate Praktikum (das Praktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten)
Zeugnis über den Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen	- oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
gleichwertige Zeugnisse	
-----	

Auf das als besondere Einschreibungsvoraussetzung geforderte Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Ausbildungs- und Berufstätigkeit ganz (etwa bei abgeschlossener kaufmännischer Lehre) oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich.

(2) Ausgestaltung des Praktikums

1. Für Abiturienten mit Praktikumsverpflichtung:  
im Rahmen des sechsmonatigen Praktikums sind mindestens drei der nachfolgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen.
2. Für die übrigen Studienbewerber mit Praktikumsverpflichtung:  
im Rahmen des zwölfmonatigen Praktikums sind mindestens vier der nachfolgenden Funktionsbereiche zu durchlaufen.

3. Funktionsbereiche:

Beschaffungswesen/Materialwirtschaft, Fertigungsplanung/Organisation, Rechnungswesen, Versicherungswesen, Elektronische Datenverarbeitung, Kreditwesen/Kreditgeschäfte, Personalwesen, Vertriebswesen. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist obligatorisch.

Die Praktika in den Funktionsbereichen sollen in der Regel zwei Monate nicht unterschreiten.

- (3) Die Einschreibung der Bewerber wird durch die Einschreibungs-satzung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Wirtschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 4 Diplomprüfungsordnung festgelegte Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Einschließlich Prüfungszeit beträgt die Regelstudienzeit dreieinhalb Jahre.

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund sowie für die Fachhochschule Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Wirtschaft ist Aufgabe des Fachbereiches. Sie wird von den Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie von dem vom Fachbereich bestimmten Studienfachberater auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Schwerpunktes im Studiengang.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung
  - vor Abbruch des Studiums.

Anrechnung von Studienzeiten  
und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird, Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistung sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

#### § 8

#### Studienziele

- (1) Das Studium im Studiengang Wirtschaft bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse die

Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

- (2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zur Anwendung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

## § 9

### Studieninhalte und deren Umfang

#### (1) Grundstudium

Das Grundstudium soll allgemeine Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Umfelder entwickeln. Es dient damit einer einheitlichen wissenschaftlichen Fundierung, auf der das tätigkeitsfeldbezogene Hauptstudium aufbauen kann.

1. Folgende Pflichtfächer sind im Grundstudium vorgesehen:

- Betriebswirtschaftslehre I
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftsrecht
- Mathematik/Statistik
- Rechnungswesen I
- Betriebliche Steuerlehre I
- Datenverarbeitung I.

2. Im Grundstudium werden weiter die folgenden betrieblichen Funktionsfächer angeboten, von denen mindestens drei zu wählen sind:

- Finanzierung und Investition
- Personal
- Material und Fertigung
- Absatz
- Revision.

3. Das Fach Betriebswirtschaftslehre I vermittelt gemeinsam mit den betrieblichen Funktionsfächern das betriebswirtschaftliche Basiswissen für die tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums sowie für Betriebswirtschaftslehre II.

Während im Fach Betriebswirtschaftslehre I insbesondere funktionsunabhängige und integrative Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, dienen die betrieblichen Funktionsfächer der Erarbeitung funktionsorientierter Inhalte der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

4. Die Studieninhalte der Fächer Mathematik/Statistik, Rechnungswesen I und Datenverarbeitung I sollen dem Studenten die Fertigkeiten und Techniken für das Erfassen und Beschreiben wirtschaftlicher Tatbestände vermitteln. Sie legen damit die für die tätigkeitsfeldbezogenen Fächer des Hauptstudiums erforderlichen Grundkenntnisse.

5. Mit den Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln befassen sich die Fächer Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Betriebliche Steuerlehre I.

6. Das Studium im Fach Wirtschaftsrecht erstreckt sich über folgende Kernlehreinheiten:

- Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts
- Schuldrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Sachen- und Kreditsicherungsrecht

und nach Wahl des Studenten entweder

- Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts o d e r
  - Grundlagen des Arbeitsrechts
- (als Differenzierungslehreinheiten).

## (2) Hauptstudium

Das Hauptstudium ist als maßvoll spezialisiertes Studium konzipiert. Neben das für jeden Studenten obligatorische Fach Betriebswirtschaftslehre II treten Schwerpunktfächer nach Wahl des Studenten.

1. Das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II ist am Prozeßablauf der Führung orientiert und will die Inhalte dieses Prozesses insgesamt und in den Teilphasen der Willensbildung und Willensdurchsetzung darstellen.
2. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums beziehen sich auf die betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche der Unternehmung und sind damit tätigkeitsfeldorientiert angelegt. Dieser Tätigkeitsfeldbezug soll den Studenten vorrangig für Tätigkeiten mit einzelwirtschaftlichen Fragestellungen qualifizieren. Vorgesehen sind folgende Schwerpunktfächer, von denen zwei zu wählen sind:
  - Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
  - Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung
  - Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
  - Marketing und Außenwirtschaft
  - Organisation/Personalwesen
  - Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.
3. Die Schwerpunktfächer des Hauptstudiums setzen sich aus einem obligatorischen Kernbereich und einem zur Auswahl angebotenen Differenzierungsbereich (im Studienplan mit "D" gekennzeichnet) zusammen.

Aus den jeweils zwei bis sechs Lehreinheiten des Differenzierungsbereichs kann der Student ein bis vier Lehrveranstaltungen abwählen. Kern- und Differenzierungsbereiche sind dem anliegenden Studienplan des Hauptstudiums zu entnehmen.

### (3) Wahlpflichtstudium

Das Lehrangebot des Grund- und Hauptstudiums wird durch ein Wahlpflichtstudium erweitert.

1. Als Wahlpflichtfächer, von denen eins zu wählen ist, sind vorgesehen:
  - Wirtschaftssprachen (z.B. Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch)
  - Psychologie

- Soziologie und Sozialpsychologie
- Rhetorik
- Grundlagen der Staats- und Wirtschaftsverfassung
- Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaften.

2. Die angebotenen Wirtschaftssprachen berücksichtigen die enge internationale Verflechtung wirtschaftlichen Handelns. Verfassungsrechtliche und sozialwissenschaftliche Fragestellungen erweitern die in einigen Fächern des Grundstudiums erörterten Rahmenbedingungen der Wirtschaft. Das Einüben von Kommunikationsfertigkeiten soll die beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitern und verbessern helfen.

#### (4) Wahlstudium

Im Rahmen eines freiwilligen Wahlstudiums wird dem Studenten zur sinnvollen Ergänzung seines betriebswirtschaftlichen Studiums dringend empfohlen, eines der oben in § 9 Abs. 3 Ziffer 1 der Studienordnung genannten Fächer zusätzlich als Wahlfach zu studieren.

### § 10

#### Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- Grundstudium und
- Hauptstudium.

Zusätzlich werden weitere Fächer als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten (sog. Wahlpflichtstudium und Wahlstudium).

(2) Es entfallen mindestens auf das:

- Grundstudium 84 Semesterwochenstunden
- Hauptstudium 50 Semesterwochenstunden
- Wahlpflichtstudium 8 Semesterwochenstunden.

Damit umfaßt das notwendige Gesamtlehrangebot im Studiengang Wirtschaft mindestens 142 Semesterwochenstunden. Hinzu kommt noch ein freiwilliges Wahlstudium sowie im

Studienplan (Anlage) nicht ausgewiesene Prüfungskolloquien und Vorkurse, die sich an dem Bedarf des Studenten an Prüfungs- und Studienvorbereitung orientieren.

#### § 11

##### Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungsformen und Lehrmethoden nehmen in besonderem Maße Rücksicht auf den Auftrag der Fachhochschule, anwendungsbezogene Lehre zu betreiben. Die Arbeit in überschaubaren Gruppen ist dabei die überwiegende Form der Lehrveranstaltungen.

Die seminaristische Vorlesung dient als Lehrveranstaltungsform der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen als auch der Durcharbeitung von Lehrstoffen sowie der Vermittlung von Fertigkeiten und der Schulung in der Fachmethodik.

Das Seminar dient der Erarbeitung von komplexen Fragestellungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der Lösung und Beurteilung von Problemstellungen. Es kann als Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, als Fallstudienveranstaltung oder als Planspielveranstaltung durchgeführt werden.

Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen und vertiefen die in der seminaristischen Vorlesung und dem Seminar erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum einen im Hinblick auf anstehende Prüfungen (Prüfungskolloquien) zum anderen zur Verstärkung des Praxisbezuges (Exkursionen, Betriebsbesichtigungen).

#### § 12

##### Diplomprüfung

###### (1) Abschluß des Studiums

Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab. Für die Prüfung ist die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen vom 25.6.1982 maßgebend.

Die Diplomprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Fachprüfungen
- der Diplomarbeit und
- dem nachfolgenden Kolloquium (mündliche Prüfung).

Studienbegleitende Leistungsnachweise in Fächern ohne Fachprüfungen ergänzen die Diplomprüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Fachprüfungen und der Erwerb der Leistungsnachweise sollen in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

## (2) Fachprüfungen

1. In der Fachprüfung (§§ 13 ff. Diplomprüfungsordnung), die als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung zu erbringen ist, soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann. Die Inhalte der Fachprüfung erstrecken sich auf den Kern- und - soweit vorhanden - den gewählten Differenzierungsbereich (vgl. § 9 Abs. 1 Ziffer 6 und § 9 Abs. 2 Ziffer 3 dieser Studienordnung). Die auf die Fachprüfung hinführenden Lehrveranstaltungen sind im einzelnen dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen.

Zulassung und Durchführung erfolgen laut Diplomprüfungsordnung. Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden. Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches im Rahmen einer schriftlichen Klausurarbeit kann sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 16 Abs. 5 Diplomprüfungsordnung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Kandidaten statt. Die Fachprüfungen sollen in der Regel

zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das betreffende Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird (§ 5 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Für jedes Prüfungsfach ist gemäß § 15 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung mindestens ein Prüfungstermin im Semester anzusetzen. Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

2. Fachprüfungen des Grundstudiums

Mit einer Fachprüfung schließen die Fächer gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Studienordnung ab.

3. Fachprüfungen des Hauptstudiums

Die mit Fachprüfungen abschließenden Fächer des Hauptstudiums sind:

- das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre II und
- zwei vom Studenten zu wählende Schwerpunktfächer aus dem Katalog gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Studienordnung.

Schließt der Student mehr als zwei Schwerpunktfächer mit einer Fachprüfung ab, kann er das Ergebnis auf Antrag in das Zeugnis aufnehmen lassen; die Gesamtnote wird davon nicht berührt. Dabei gelten gemäß § 30 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, wenn vor der ersten Prüfung nichts anderes bestimmt wurde.

4. Meldung zum Studium der Schwerpunktfächer

Vor Beginn des Hauptstudiums meldet sich der Student für die einzelnen Schwerpunktfächer in der Verwaltung. Der Termin wird vom Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Meldung gibt der Student an, für welche Schwerpunktfächer bzw. welches Schwerpunktfach er sich entschieden hat. Die vorherige Meldung ist für die reibungslose Organisation des Studienangebotes in den Schwerpunktfächern erforderlich und daher für den Studenten verbindlich.

Ändert der Student die ursprüngliche Wahl seiner Schwerpunktfächer, ist eine erneute Meldung zum nächstmöglichen

Termin erforderlich.

### (3) Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (Fächer mit Fachprüfungen) im Sinne des § 19 Diplomprüfungsordnung.

1. Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen zu erbringen. Sie können unbeschränkt wiederholt werden. Prüfungsvorleistungen werden benotet. Die Note geht nicht in die Fach- und Gesamtnote ein.

Prüfungsvorleistungen können in Form einer Klausurarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates oder eines Fachgespräches erbracht werden. Gruppenleistungen sind zulässig, sofern der Beitrag des einzelnen einwandfrei erkennbar und bewertbar ist und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellt.

Der Fachdozent kann nach Anhörung der Studenten festlegen, daß eine Klausurarbeit anstatt in Form einer Vollklausurarbeit auch in Teilleistungen erbracht wird, die insgesamt in Form und Inhalt der Vollklausurarbeit entsprechen müssen. Der Fachdozent bestimmt nach Anhörung der Studenten innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit die Prüfungsform.

#### 2. Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

In den Fächern Betriebswirtschaftslehre I, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht sind Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung zu erbringen:

- Betriebswirtschaftslehre I: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters
- Volkswirtschaftslehre: eine Prüfungsvorleistung wahlweise in den Lehrveranstaltungen des 1. Semesters

- Wirtschaftsrecht: zwei Prüfungsvorleistungen nach Wahl des Studenten in zwei der insgesamt sechs im Studienplan angegebenen Lehreinheiten

### 3. Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Die Prüfungsvorleistungen sind teilweise an eine bestimmte Lehreinheit gebunden, teilweise ist diese Bindung zu Gunsten einer Auswahlmöglichkeit aus mehreren Lehreinheiten aufgehoben. Die im Studienplan genannten Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung.

Im Fach Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II sind Prüfungsvorleistungen nicht vorgesehen.

### (4) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise im Sinne dieser Studienordnung sind Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung, das heißt in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.

1. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ein mindestens als ausreichend bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. Für die letzte Wiederholung gilt die Regelung über die mündliche Ergänzungsprüfung entsprechend § 16 Abs 5 (Satz 1 und 2) Diplomprüfungsordnung. Die Noten der Leistungsnachweise gehen in die Gesamtnote ein.

Erbringt der Student in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Leistungsnachweise, so kann er gemäß § 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung verlangen, daß seinem Zeugnis eine Aufstellung aller derjenigen Fächer mit Notenangaben beigelegt wird, die er zusätzlich mit Prüfungen erfolgreich absolviert hat. Die Gesamtnote wird davon nicht berührt.

2. Leistungsnachweise in den betrieblichen Funktionsfächern des Grundstudiums

Die in § 9 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Studienordnung

aufgeführten betrieblichen Funktionsfächer werden durch Leistungsnachweise gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abgeschlossen. Aus den fünf Fächern hat der Student mindestens drei zu wählen und jeweils durch einen Leistungsnachweis abzuschließen.

### 3. Leistungsnachweise in Wahlpflichtfächern

Von den in § 9 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Studienordnung aufgeführten Wahlpflichtfächern muß der Student eines mit einem Leistungsnachweis gemäß § 20 Diplomprüfungsordnung abschließen:

Dieser Leistungsnachweis kann auch in zwei Studienleistungen erbracht werden, und zwar je eine nach der zweiten und nach der vierten Lehreinheit. Es wird empfohlen, beide Studienleistungen bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

Der Umfang beider Studienleistungen darf insgesamt den Umfang einer Fachprüfung nach § 13 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung nicht überschreiten. Der Durchschnitt beider Studienleistungen muß mindestens "ausreichend" sein.

### 4. Leistungsnachweise im Wahlstudium

Der Student hat die Möglichkeit, ein Wahlfach gemäß § 9 Abs. 4 dieser Studienordnung mit einem Leistungsnachweis abzuschließen (§ 20 Diplomprüfungsordnung) und im Zeugnis aufführen zu lassen (§ 30 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung).

## (5) Diplomarbeit und Kolloquium

1. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, der Beitrag des einzelnen Kandidaten muß einwandfrei erkennbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die

Anforderungen nach Satz 2 erfüllen.

2. Meldung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit hat der Student gemäß § 24 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich einzureichen. Nachweise und Erklärungen sind der Meldung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Diplomprüfungsordnung beizufügen. Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen (§ 7 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung).

3. Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium

Der Student wird in der Regel nach dem sechsten Semester aufgrund seiner Meldung und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Diplomarbeit zugelassen. Dabei werden ihm das Thema seiner Arbeit, der Name des Betreuers der Diplomarbeit und der Abgabetermin der Arbeit schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet (§ 26 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung). Ist die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden und hat der Kandidat alle in § 27 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zum Kolloquium zugelassen. Dabei werden ihm Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Prüfungskommission mitgeteilt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Abschlußarbeit stattfinden. Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

#### 4. Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums

Durchführung der Diplomarbeit und des Kolloquiums regeln sich nach §§ 23 bis 27 Diplomprüfungsordnung.

#### (6) Zeugnis und Gesamtnote

Hat der Kandidat alle Teile der Diplomprüfung bestanden, wird die Gesamtnote der Prüfung gemäß § 29 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung ermittelt.

Dem Kandidaten wird gemäß § 29 Diplomprüfungsordnung ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

### § 13

#### Studienplan

(1) Empfehlungen für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und für die Prüfungstermine können dem Studienplan entnommen werden (vgl. Anlage).

(2) Um sicherzustellen, daß ein Abschluß des Studiums nach sechs Semestern möglich ist, werden gemäß § 36 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung im Hauptstudium folgende zwei Fächergruppen gebildet:

##### Gruppe I

- Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/Fertigungswirtschaft
- Marketing und Außenwirtschaft
- Unternehmensprüfung und Betriebliche Steuerlehre II.

##### Gruppe II

- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II
- Organisation/Personalwesen.

Die Fächer Betriebswirtschaftslehre II und Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung sollen nach Möglichkeit überschneidungsfrei mit den Fächern der beiden Gruppen und untereinander kombinierbar sein.

Es wird empfohlen, ein Fach aus einer Gruppe mit einem anderen Fach aus der anderen Gruppe zu kombinieren.

Auch die Kombination von zwei Fächern innerhalb einer Gruppe ist grundsätzlich möglich, wird jedoch nicht empfohlen, da Überschneidungen aus stundenplantechnischen Gründen nicht ausgeschlossen werden können. Der Student muß bei solchen Kombinationen gegebenenfalls mit zeitlichen Nachteilen rechnen.

§ 14

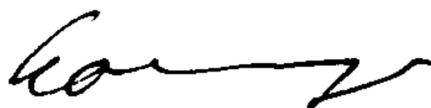
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 23. 12. 1982 und 28. 6. 1983 und der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 19. 1. 1983 und 13. 7. 1983 sowie der Genehmigung des MWF vom 14. März 1984 (AZ.: I A 4 - 8115.2/54).

Dortmund, den 4. April 1984

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



(Prof. G. Koeniger)



Studienplan des Studiengangs Wirtschaft  
Übersicht

Anlage

Fächer	Semester						Stunden je Fach
	1	2	3	4	5	6	
<b><u>GRUNDSTUDIUM</u></b>							
<u>Pflichtfächer</u>							
Betriebswirtschaftslehre I	4	6 <sup>FP</sup>					10
Volkswirtschaftslehre	4	4	4 <sup>FP</sup>				12
Wirtschaftsrecht	2	4	4 <sup>FP</sup>				10
Mathematik/Statistik	6	2	4 <sup>FP</sup>				12
Rechnungswesen I	4	4	4 <sup>FP</sup>				12
Betriebliche Steuerlehre I			4	4 <sup>FP</sup>			8
Datenverarbeitung I	4	4 <sup>FP</sup>					8
<u>Betriebliche Funktionsfächer<sup>1)</sup></u> (3 Fächer zu wählen)							
Funktionsfach 1				4 <sup>LN</sup>			4
Funktionsfach 2				4 <sup>LN</sup>			4
Funktionsfach 3				4 <sup>LN</sup>			4
<u>Wahlpflichtfach (1 Fach zu wählen)<sup>2)</sup></u> <u>Wahlfach (freiwillig)</u>							
	2	2	2	2 <sup>LN</sup>			8
<b><u>HAUPTSTUDIUM</u></b>							
<u>Pflichtfach</u>							
Betriebswirtschaftslehre II				4	6 <sup>FP</sup>		10
<u>Schwerpunktfächer (2 Fächer zu wählen)<sup>3)</sup></u>							
Schwerpunktfach 1					10	10 <sup>FP</sup>	20
Schwerpunktfach 2					10	10 <sup>FP</sup>	20
Stunden je Semester	26	26	22	22	26	20	142
<b>Legende:</b> FP = Fachprüfung                      LN = Leistungsnachweis							

1) Betriebliche Funktionsfächer:

Finanzierung und Investition  
Personal

Material und Fertigung  
Absatz

Revision

2) Wahlpflichtfächer/Wahlfächer:

Wirtschaftsenglisch                      Soziologie u. Sozialpsychologie  
Wirtschaftsfranzösisch                  Grundlagen der Staats- u. Wirt-  
Psychologie                                      schaftsverfassung

Rhetorik  
Ausgewählte Fragen der  
Wirtschaftswissenschaften

3) Schwerpunktfächer:

Beschaffungswesen und Lagerwirtschaft/  
Fertigungswirtschaft  
Datenverarbeitung II/Unternehmensforschung  
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen II

Marketing und Außenwirtschaft  
Organisation/Personalwesen  
Unternehmensprüfung und Betrieb-  
liche Steuerlehre II

A. Mit Fachprüfungen abschließende Pflichtfächer

Fach	Lehreinheit	D-Lit.	FVL	LV-Art	Std.	Semester				Std./ Fach
						1	2	3	4	
Betriebswirt- schaftslehre I	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		1	SV	2	2				10
	Produktions- und Kostentheorie			SV	2	2				
	Grundlagen der Planung			SV	2		2			
	Grundlagen der Unternehmensführung			SV	2		2			
	Grundlagen der Organisation			SV	2		2			
Volkswirt- schaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		1	SV	2	2				12
	Mikroökonomie			SV	2	2				
	Makroökonomie			SV	4		4			
	Wirtschaftspolitik			SV	4			4		
Wirtschafts- recht	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts		2	SV	2	2				10
	Schulrecht			SV	2		2			
	Handels- und Gesellschaftsrecht			SV	2		2			
	Sachen- und Kreditsicherungsrecht			SV	2			2		
	Grundl. des öffentlichen Wirtschaftsrechts			SV	2			2		
	Grundlagen des Arbeitsrechts	D		SV	2				2	
Mathematik/ Statistik	Infinitesimalrechnung			SV	4	4				12
	Finanzmathematik			SV	2	2				
	Statistik 1			SV	2		2			
	Statistik 2			SV	2			2		
	Lineare Algebra			SV	2			2		
Rechnungs- wesen I	Einführung in das Rechnungswesen			SV	2	2				12
	Grundlagen der Kostenrechnung			SV	2	2				
	Bilanzen 1			SV	2		2			
	Plankostenrechnung			SV	2		2			
	Bilanzen 2			SV	2			2		
	Teilkostenrechnung			SV	2			2		
Betriebliche Steuerlehre I	Einkommensteuer			SV	2			2		8
	Steuerbilanz			SV	2			2		
	Umsatzsteuer			SV	2				2	
	Körperschaft- und Gewerbesteuer			SV	2				2	
Datenver- arbeitung I	Datenverarbeitung 1			SV	2	2				8
	Programmierung 1			SV	2	2				
	Datenverarbeitung 2			SV	2		2			
	Programmierung 2			SV	2		2			

B. Mit Leistungsnachweisen abschließende Fächer

1. Betriebliche Funktionsfächer (3 Fächer zu wählen)

					Semester					
					1	2	3	4		
Finanzierung u. Investition	Finanzierung			SV	2					4
	Investition			SV	2					
Personal	Grundlagen der Personalwirtschaft			SV	2					4
	Grundlagen der Personalführung			SV	2					
Material und Fertigung	Grundl. der Beschaffung und Lagerhaltung			SV	2					4
	Grundlagen der Fertigungswirtschaft			SV	2					
Absatz	Grundzüge der Absatzwirtschaft			SV	2					4
	Grundl. der Informationsgewinnung			SV	2					
Revision	Grundlagen der Unternehmensprüfung			SV	2					12
	Interne Revision			SV	2					

2. Wahlpflichtfächer (1 Fach zu wählen)/Wahlfächer

Fach	Lehreinheit								
(s. Anlage I/ Seite 3)	Lehreinheit 1			SV	2	2			
	Lehreinheit 2			SV	2		2		
	Lehreinheit 3			SV	2			2	
	Lehreinheit 4			SV	2				2

Gesamtstundenzahl

26 26 22 18 92

(+ Hauptstudium: Betriebswirtschaftslehre II)

(4)

Legende siehe Anlage /Seite 3

22

Wahlpflichtfächer/Wahlfächer

Anlage

Fach	Lehreinheit	Stud.-L.	Stud.-L.	LV-Art	Std.	Semester				Std./ Fach
						1	2	3	4	
Wirtschafts- englisch	Grundkurs	1		SV	2	2				8
	Aufbaukurs 1			SV	2		2			
	Aufbaukurs 2	1		SV	2			2		
	Executive English			SV	2			2		
Wirtschafts- französisch	Grundkurs	1		SV	2	2			8	
	Aufbaukurs 1			SV	2		2			
	Aufbaukurs 2	1		SV	2			2		
	Aufbaukurs 3			SV	2			2		
Psychologie	Arbeitspsychologie 1	1		SV	2	2			8	
	Arbeitspsychologie 2			SV	2		2			
	Marktpsychologie 1	1		SV	2			2		
	Marktpsychologie 2			SV	2			2		
Soziologie und Sozial- psychologie	Industriesoziologie 1	1		SV	2	2			8	
	Industriesoziologie 2			SV	2		2			
	Betriebssoziologie 1	1		SV	2			2		
	Betriebssoziologie 2			SV	2			2		
Grundl. der Staats- und Wirtschafts- verfassung	Allgemeine Staatslehre	1		SV	2	2			8	
	Verfassungsrecht der BRD			SV	2		2			
	Wirtschaftsverfassungssysteme	1		SV	2			2		
	Sozialpolitik			SV	2			2		
Rhetorik	Rhetorik 1	1		SV	2	2			8	
	Rhetorik 2			SV	2		2			
	Rhetorik 3	1		SV	2			2		
	Rhetorik 4			SV	2			2		
Ausgewählte Fragen der Wirtschafts- wissensch.	Lehreinheit 1	1		SV	2	2			8	
	Lehreinheit 2			SV	2		2			
	Lehreinheit 3	1		SV	2			2		
	Lehreinheit 4			SV	2			2		

Legende:

D-LE = Differenzierungslehreinheit

LN = Leistungsnachweis

Stud.-L. = Studienleistung (2 Stud.-L. = 1 LN)

S = Seminar

SV = Seminaristische Vorlesung (Lehrveranstaltungsart "L" gem. Kapazitätsverordnung vom 3.12.1975)

PVL = Prüfungsvorleistung

LV = Lehrveranstaltung

A. Pflichtfach

Fach	Lehrinheit	D-LE	FVL	LV-Art	Std.	Semester			Std., Fach.
						4	5	6	
Betriebs- wirtschafts- lehre II	Willensbildung		1	S	2	2			10
	Willensdurchsetzung			S	2	2			
	Unternehmenspolitik			S	2		2		
	Betriebswirtschaftliches Seminar 1		1	S	2		2		
	Betriebswirtschaftliches Seminar 2			S	2		2		

B. Schwerpunktfächer (2 Fächer zu wählen)

Beschaffungs- wesen und Lagerwirt- schaft/Ferti- gungswirt- schaft	Stammdaten der Mat.- u. Fertigungswirtschaft			SV	2		2		20
	Fertigungsplanung und -steuerung			SV	2		2		
	Lagerwirtschaft		1	S	2		2		
	Technologie für Betriebswirte 1			SV	2		2		
	Besondere Fragen der Rationalisierung	D		SV	2		2		
	Rationalisierungsmethoden			SV	2				
	Beschaffungsentscheidungen			S	2			2	
	Fertigungsplanspiel			S	2			2	
	Technologie für Betriebswirte 2		1	SV	2			2	
	Fertigungspolitik			SV	2			2	
	Bewegungsdaten der Mat.- u. Fertigungswirt.	D		SV	2			2	
	Arbeitswissenschaft			SV	2				
Datenverar- beitung II/ Unternehmens- forschung	Systemanalyse 1			SV	2		2		20
	Problemorientierte Sprachen 1			SV	2		2		
	Datenstrukturen			SV	2		2		
	Operations Research 1			SV	4		4		
	Systemanalyse 2			SV	2			2	
	Problemorientierte Sprachen 2			SV	2			2	
	Informatik-Seminar		1	S	2			2	
	Operations Research 2			SV	2			2	
	Betriebssysteme	D		SV	2			2	
	Mikrocomputer und MDT-Anlagen			SV	2				
Finanzwirt- schaft und Rechnungs- wesen II	Jahresabschlußanalyse			SV	2		2		20
	Allgemeine Kostenrechnung			SV	2		2		
	Sem. Neuere Formen d. KR 1 (Voll-/Grenz-PKR)		1	S	2		2		
	Grundprobleme bei Investitionen			SV	2		2		
	Seminar Finanzierung			S	2		2		
	Seminar Bilanzen (Bilanzpolitik)			S	2			2	
	Neuere Formen d. KR 2 (Deckungsbeitrags-R.)		1	SV	2			2	
	Sonderprobleme bei Investitionen			SV	2			2	
	Finanzierungsrechnung			SV	2			2	
	Gesamtwirtsch. Rahmen d. Finanzwirtschaft			SV	2				
	Sonderbilanzen	D		SV	2			2	
	Finanzierungsrecht einschl. Wertpapierrecht			SV	2				

Legende siehe Anlage /Seite 3

Fach	Lehreinheit	D-LE	PVL	LV-Art	Std.	Semester			Std./ Fach
						4	5	6	
Marketing und Außenwirt- schaft	Absatzwerbung, Verkaufsförderung und PR			SV	2		2		20
	Außenhandelsfinanzierung			SV	2		2		
	Demoskopische Marktforschung		1	SV	2		2		
	Distributionspolitik			SV	2		2		
	Export- und Importtechnik			SV	2		2		
	Außenhandelsmarketing			SV	2			2	
	Ausgewählte Fragen d. Außenwirtschaftspolitik		1	S	2			2	
	Marketing-Planung			SV	2			2	
	Ausgewählte Fragen der Marketing-Politik			S	2			2	
	Außenwirtschaftsrecht			SV	2				
	Quantitative Verfahren im Marketing	D	1	SV	2			2	
	Wettbewerbsrecht			SV	2				
	Organisation/ Personalwesen	Organisationslehre			SV	4		4	
Organisationspsychologie				SV	2		2		
Arbeitsrecht 1				SV	2		2		
Personalpolitik und -planung 1				SV	2		2		
Organisationsseminar			1	S	2			2	
Besondere Probleme der Organisation		D		SV	2			2	
Ausgew. Probleme d. Organisationspsychologie				SV	2				
Arbeitsrecht 2				S	2			2	
Personalpolitik und -planung 2			1	S	2			2	
Personalverwaltung und -betreuung		D		SV	2			2	
Arbeitswissenschaft				SV	2				
Unternehmens- prüfung und Betriebliche Steuerlehre II	Jahresabschlußprüfungen			SV	4		4		20
	Besteuerung d. Einzelkaufleute u. Pers.-Ges.			SV	2		2		
	Abgabenordnung und Nebengesetze			SV	2		2		
	Besitzsteuern i.e.S. und Verkehrsteuern			SV	2				
	Lohnsteuerrecht	D		SV	2		2		
	Außensteuerrecht			SV	2				
	Sonderprüfungen			SV	4			4	
	Besteuerung der Kapitalgesellschaften			SV	2			2	
	Seminar Wirtschaftsprüfung und Steuern			S	2			2	
	Konzernjahresabschlußprüfungen			SV	2				
	Prüfungstechnik für Fortgeschrittene	D		SV	2			2	
	Branchenspezifische Jahresabschlußprüfungen			SV	2				

Legende siehe Anlage /Seite 3